

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. August 2023	Nr. 38
------	--------------------------------------------	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Konzertexamen Neue Musik an der  
Hochschule für Musik Saar  
Vom 8. Februar 2023.....

332

ORDNUNG  
für die Prüfungen im Studiengang Konzertexamen  
Neue Musik  
an der Hochschule für Musik Saar  
vom 8. Februar 2023

Der Senat der Hochschule für Musik Saar hat gemäß § 11 Abs. 2 und § 63 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar (Musikhochschulgesetz – MhG) vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch Artikel 265 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), folgende Prüfungsordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 21. Juli 2023 hiermit verkündet wird:

**§ 1**

**Zweck und Inhalt der Prüfung**

- (1) Das Bestehen der Prüfungen im Studiengang Konzertexamen **Neue Musik** gilt als dritter berufsqualifizierender Abschluss.
- (2) Das Konzertexamen ist der höchste zu vergebende künstlerische Abschluss. Die damit verbundenen Studiengänge dienen ausschließlich der Heranbildung hochbegabter Studierender zu im Konzertleben konkurrenzfähigen Komponistinnen und Komponisten.
- (3) Bei erfolgreich absolvierter Prüfung wird der Hochschulgrad „Konzertexamen Neue Musik“ vergeben.
- (4) Hauptfächer dieser Prüfung sind :
  - Instrument (Neue Musik)
  - Ensemble (bis Quintett) (Neue Musik)
  - Gesang (Neue Musik)

betreut durch die hauptamtliche Hochschullehrerin oder den hauptamtlichen Hochschullehrer oder eine Professorin oder einen Professor nach § 44 Abs.1 Musikhochschulgesetz (MHG).

- (5) Es sollen höchstens zwei Studierende bzw. Ensembles gleichzeitig für den Studiengang „Konzertexamen“ eingeschrieben sein; innerhalb von vier Jahren durchschnittlich nicht mehr als drei Studierende bzw. Ensembles insgesamt.

## § 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Konzertexamen **Neue Musik** beträgt vier Semester und umfasst Unterricht im künstlerischen Hauptfach Komposition in der Höhe von 2 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) pro Semester.
- (2) Das Studium umfasst die Verpflichtung zur Mitwirkung in Ensembles oder als Kammermusikpartnerin oder Kammermusikpartner im Umfang von mindestens 1 LVS pro Semester. Bei entsprechender Qualifikation kann dies in gleichem Umfang durch Tutorentätigkeit im Fach Neue Musik ersetzt werden.
- (3) Die Studierenden können im Falle freier Kapazität weitere Lehrveranstaltungen besuchen, deren erfolgreiche Teilnahme testiert wird
- (4) Prüfungssemester ist das vierte Fachsemester. Nach dem sechsten Fachsemester verfällt der Prüfungsanspruch, sofern die längere Verweildauer im Studiengang Konzertexamen von der oder dem Studierenden selbst zu verantworten ist.

## § 3 Prüfungskommission, Prüfungsniederschrift

- (1) Der Prüfungskommission für die Abschlussprüfungen im Studiengang Konzertexamen gehören an:
  1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. drei Fachprüferinnen oder Fachprüfer,
  3. eine Prüferin oder ein Prüfer eines anderen Faches.
- (2) Die Organisation der Abschlussprüfungen obliegt dem zentralen Prüfungsausschuss für das Konzertexamen. § 5 der Rahmenordnung für Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Hochschule für Musik Saar ist entsprechend anwendbar.
- (3) Die Prüferinnen oder der Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gegebenenfalls sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zur verpflichten.

(4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Prüflings mindestens Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Dauer und Inhalt der Prüfung
- die Bewertung.

#### **§ 4**

#### **Meldungen zu den Abschlussprüfungen**

(1) Die Meldung zu den Prüfungen im Studiengang Konzertexamen **Neue Musik** muss bis zum 1. Februar für das nachfolgende Sommersemester und bis 1. Juli für das nachfolgende Wintersemester schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Studienleistungen,
2. ein Verzeichnis über die während des Studiums erarbeiteten Werke,
3. ein Verzeichnis der zur Prüfung vorbereiteten Werke ,
4. die Angabe der Hauptfachlehrerin oder des Hauptfachlehrers.
5. Der Nachweis über die Entrichtung der Meldegebühr zur Abschlussprüfung für den Studiengang Konzertexamen (Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung der Hochschule für Musik Saar vom 7. Februar 2018 in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Die Termine der Prüfungen teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling spätestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn schriftlich mit.

#### **§ 5**

#### **Zulassungsvoraussetzung, Umfang und Art der Abschlussprüfungen**

(1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer mindestens zwei Testate Hauptfachunterricht sowie mindestens zwei Semester Mitwirkung in Ensembles oder als Kammermusikpartnerin oder Kammermusikpartner nachweist oder Tutorien gehalten hat und die letzten beiden Semester an der Hochschule für Musik Saar studiert hat.

(2) Die Prüfung besteht aus einem nichtöffentlichen und einem öffentlichen Teil.

(3) Das Bestehen des nichtöffentlichen Teils der Prüfung ist die Zulassungsvoraussetzung zum öffentlichen Teil.

- (4) Der nichtöffentliche Teil der Prüfung beinhaltet eine Repertoireprüfung (Solo- und Ensembleliteratur) von 60 Minuten Dauer. Die Kandidatin oder der Kandidat weist ein Repertoire von 90 Minuten Dauer nach, aus welchem die Kommission während der Prüfung auswählt. Die Bewertung dieser Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (5) Der öffentliche Teil der Prüfung für die Hauptfächer Instrument (Neue Musik), Ensemble (Neue Musik) und Gesang (Neue Musik) umfasst ein Rezital mit anspruchsvollen Werken des 20. oder 21. Jahrhunderts von 80 Minuten reiner Spielzeit (mit einer Pause). Alle Werke – sowohl im öffentlichen als auch im nicht-öffentlichen Teil – müssen nicht auswendig vorgetragen werden.
- (6) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile als „bestanden“ gewertet werden. Es müssen Leistungen gezeigt worden sein, die einem Niveau genügen, das die Möglichkeit einer Finalteilnahme bei einem renommierten, internationalen Wettbewerb erwarten lässt.
- (7) Bewertung der öffentlichen Prüfung:
- mit Auszeichnung bestanden
  - bestanden
  - nicht bestanden

## § 6

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat oder das Ensemble kann die Meldung zur Prüfung zurücknehmen, solange ihr oder ihm die Prüfungstermine noch nicht mitgeteilt worden sind. Entrichtete Meldegebühren werden nicht rückerstattet. Sie sind bei erneuten Meldungen nicht anrechenbar.
- (2) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat oder das Ensemble zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidats kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat oder das Ensemble das Ergebnis seiner Prüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu

beeinflussen, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling oder das Ensemble von den weiteren Prüfungen ausschließen.

- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat bzw. das Ensemble kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 7**

### **Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. Die dritte Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Bestandene Teilprüfungen werden auf Antrag anerkannt.
- (2) Die Prüfungskommission entscheidet darüber, zu welchem Zeitpunkt die Kandidatin oder der Kandidat wiederholen kann.
- (3) Das Wiederholen einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (4) Ein Freiversuch wird nicht angeboten.

## **§ 8**

### **Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

Die Kandidatin oder der Kandidat oder das Ensemble haben das Recht, innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Prüfung in Anwesenheit der Prüfungsvorsitzenden oder des Prüfungsvorsitzenden oder eines von ihr oder ihm Beauftragten Einsicht in ihre Prüfungsakte zu nehmen.

## **§ 9**

### **Zeugnis**

Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen ausgewiesen.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 21.8.2023

  
Rektor Prof. Jörg Nonweiler  
Rektor